

(2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzuverlegen.

Dazu § 59 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

*Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen.*

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Dazu 2. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 7

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht

1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde.
2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.

(2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheinigung über den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, des Bestehens einer Berufsausbildung oder des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.

(3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. INr. 22

S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.